

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Streichung der dritten Anmerkung und Aufnahme einer neuen dritten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 32030 im Abschnitt 32.2.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 32030 ist für die Untersuchung des Urins mittels Harnstreifentest nicht berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32033 in den Abschnitt 32.2.1 EBM

32033 Harnstreifentest auf mindestens fünf der folgenden Parameter: Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten, Nitrit, pH-Wert, spezifisches Gewicht, Ketonkörper ggf. einschließlich Kontrolle auf Ascorbinsäure einschließlich visueller oder apparativer Auswertung

0,50 €

Die Gebührenordnungspositionen 32033 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01732 und 32880 bis 32882 berechnungsfähig.